



Kleiner Leitfaden zur Antragstellung – „Ohne Hindernisse zur Prüfungszulassung“

Das Ende der Weiterbildungszeit rückt näher. Jetzt wird es ernst und Sie machen sich die ersten Gedanken zur Antragstellung:

Wann kann ich den Antrag auf Prüfungszulassung stellen? Was wäre ein guter Zeitpunkt für eine Prüfung? Habe ich alles berücksichtigt, Urlaub, berufliche Zukunft, private Planungen (Umzug, Familie, Kammerwechsel)?

Es ist besonders ärgerlich, wenn der Antrag aufgrund formaler Fehler nicht im anvisierten Ausschuss beraten werden kann bzw. von diesem abgelehnt werden muss. Hier einige Hinweise zur Vermeidung häufig auftretender „Fallstricke“:

Termine, die Sie im Blick behalten sollten:

- Der Ausschuss „Ärztliche Weiterbildung“ tagt neunmal im Jahr und entscheidet unter anderem über die Prüfungszulassungen. Anträge, die im Ausschuss beraten werden sollen, müssen bis zu einem bestimmten Termin (Abgabefrist) **vollständig** in der Ärztekammer eingegangen sein. Die Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.aekhb.de (Ärzte ▶ Weiterbildung ▶ Antragstellung).
- Den Antrag können Sie stellen, **wenn Sie die Weiterbildung abgeschlossen haben**. Sollte Ihre Weiterbildung erst wenige Tage nach der Abgabefrist enden und Sie möchten die Prüfung trotzdem zeitnah absolvieren, sprechen Sie uns frühzeitig an. Wir beraten Sie gern.
- Bei der Planung ist zu beachten, dass die Ärztekammer Bremen keine festen Prüfungs-

termine anbietet. Jede Prüfung wird - nach erfolgter Zulassung - individuell organisiert. Bei der Planung berücksichtigen wir Ihre bis zur Sitzung des Ausschusses angegebenen Ausschlussstermine. Bitte beschränken Sie sich dabei auf wesentliche Hinderungsgründe wie Urlaub, Kongresse etc., so dass uns eine zeitnahe Terminierung möglich ist.

Das müssen Sie einreichen:

- Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.aekhb.de (Ärzte ▶ Weiterbildung ▶ Antragstellung). Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht.
- Ausschlussstermine für die Prüfungsorganisation können Sie auf der ersten Seite im unteren Feld angeben.
- Damit wir auf der Anerkennungsurkunde Ihre Akademischen Grade berücksichtigen können, müssen die entsprechenden Urkunden bei der Ärztekammer im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Sollten Sie dies bisher noch nicht getan haben, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt.
- Approbation/Berufserlaubnis müssen bei der Antragstellung nicht erneut vorgelegt werden.
- Es werden für die beantragte Bezeichnung alle relevanten Weiterbildungszeugnisse und Bescheinigungen im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** benötigt. Per Fax oder Email eingegangene Unterlagen können wir nicht berücksichtigen.

- Das Weiterbildungszeugnis sollte den Briefkopf der Weiterbildungsstätte mit den Kontaktdaten des Weiterbilders enthalten. Reine Arbeitszeugnisse sind keine Weiterbildungszeugnisse und für die Beantragung einer Weiterbildungsanerkennung nicht geeignet.
- Dies gilt auch für Arbeitsverträge. Das Weiterbildungszeugnis ersetzt nicht den Arbeitsvertrag. Sollten Sie die Weiterbildung aufgrund längerer Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit etc. unterbrochen haben, sollten auch hier entsprechende Nachweise als Ergänzung zum Weiterbildungszeugnis eingereicht werden.
- Dokumentation der jährlichen Gespräche mit dem Weiterbilder (§ 8 Abs. 2 WbO) – Sollten entsprechende Nachweise nicht vorhanden sein, sprechen Sie uns im Vorfeld an.
- Achten Sie darauf, dass die entsprechenden OP-Kataloge und Leistungsnachweise von Ihnen und von Ihrem Weiterbilder auf jeder Seite unterschrieben wurden. Fehlt Ihr Name oder die Unterschrift des Weiterbilders auf einer Seite, so können die Inhalte Ihnen nicht zugeordnet werden.
- Logbücher werden Ihnen in Bremen für die Dokumentation Ihrer Weiterbildung **nicht** angeboten und sind daher für die Antragstellung auch nicht erforderlich. Sollten Sie bereits ein Logbuch aus einem anderen Kammerbereich mitgebracht haben, wird dieser Nachweis grundsätzlich von uns akzeptiert. Achten Sie jedoch auch hier unbedingt darauf, dass Ihr Name auf jeder Seite steht und sich Zeitraum und Untersuchungen zweifelsfrei den Weiterbildungsabschnitten und den Weiterbildern zuordnen lassen.
- Kursnachweise – sofern in der Weiterbildungsordnung vorgeschrieben – sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Beachten Sie hier den Unterschied zwischen einer Bescheinigung zum Erwerb von Fortbildungspunkten und einem Weiterbildungsnachweis. Im Rahmen der Weiterbildung benötigen wir aussagekräftige Nachweise mit Angabe des Referenten, Ort der Veranstaltung, Datum, Stundenumfang und der behandelten Inhalte. Bei fortlaufenden Veranstaltungen (z. B. einer Balintgruppe) lassen Sie sich bitte eine Gesamtbescheinigung mit Angaben zum Zeitraum und der Gesamtstundenzahl ausstellen.
- Wurde Ihnen bereits ein Abschnitt der Weiterbildung im Vorfeld anerkannt, legen Sie bitte unser Anerkennungsschreiben den Antragsunterlagen bei.

Das sollten Sie auch noch im Blick behalten:

Die Erfahrung zeigt, dass einige der erforderlichen inhaltlichen Anforderungen im Weiterbildungszeugnis bzw. in den eingereichten Unterlagen nicht, oder nur unzureichend dargestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen, insbesondere Ihre Weiterbildungszeugnisse, kritisch auf folgende Punkte:

- Sind Beginn und Ende Ihrer Tätigkeit korrekt im Zeugnis angegeben?
- Wurde an das Ausstellungsdatum gedacht und ist dieses auch korrekt? Insbesondere bei nachträglich bestätigten Weiterbildungsinhalten werden uns immer wieder rückdatierte Zeugnisse und Bescheinigungen vorgelegt. Eine unrichtige Bescheinigung kann ein schlechtes Bild auf Ihren gesamten Antrag werfen. Besser ist es in jedem Fall, das aktuelle Datum korrekt anzugeben.
- Wurde Ihr Tätigkeitsumfang (Vollzeit, Teilzeit) korrekt dargestellt und sind alle Unterbrechungen durch längere Krankheiten, Elternzeiten etc. aufgeführt?


- Auch Rotationen in andere Abteilungen, Kliniken, aber auch in separate Funktionsbereiche, müssen mit zeitlichen Angaben (taggenaue Daten) im Zeugnis aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Intensivmedizin. Finden diese Rotationen oder Hospitationen unter der Anleitung eines anderen Weiterbilders statt, benötigen Sie zusätzlich separate Zeugnisse. Ein Weiterbilder kann im Zeugnis nur die unter seiner Anleitung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bestätigen.
- Achten Sie auch im eigenen Interesse auf exakte Angaben zu einzelnen Weiterbildungsbereichen. Haben Sie z. B. bereits während der Weiterbildung in einer Facharztkompetenz besondere Fähigkeiten z. B. im Bereich einer Zusatzweiterbildung erworben und besitzt Ihr Weiterbilder auch für diese eine Befugnis? Für einige Zusatzbezeichnungen ist es möglich, sich bereits Zeiten aus der Facharztweiterbildung anrechnen zu lassen. Diese Anrechnung findet jedoch nicht automatisch für jeden Facharzt statt, sondern muss ebenfalls im Einzelfall nachgewiesen werden.
- Das Zeugnis zu Ihrem letzten Weiterbildungsabschnitt muss einen sogenannten „Befähigungsnachweis“ enthalten. D. h. Ihr Weiterbilder muss am Ende des Zeugnisses ausführlich Stellung zu Ihrer Facharztreife nehmen.
- Haben alle Weiterbilder Ihr Zeugnis unterschrieben? Besteht an Ihrer Weiterbildungsstätte eine gemeinsame Befugnis, so benötigen Sie von allen Weiterbildern ein gemeinsames Zeugnis.
- Auch bei der Erstellung der OP-Kataloge und Leistungsnachweise sollten sie unbedingt auf die korrekte Angabe des Zeitraums achten. Des Weiteren unterscheidet die

Weiterbildungsordnung zwischen Eingriffen und Untersuchungen, die Sie selbstständig durchgeführt haben müssen und solchen, bei denen die bloße Mitwirkung ausreichend ist. Diese Differenzierung ist auch bei den von Ihnen eingereichten Nachweisen erforderlich. Beachten Sie auch unser Merkblatt zu diesem Thema (siehe unten).

Für alle Punkte gilt, unklare Formulierungen führen zu Rückfragen und verzögern häufig die Prüfungszulassung.

Abschließend möchten wir auch auf unsere bisher im *Kontext* erschienenen Artikeln zu Weiterbildungsthemen hinweisen. Bisher erschienen:

- Weiterbildung-Zwischenbilanz nicht vergessen – Merkblatt: Dokumentation von Weiterbildungsgesprächen (Ausgabe: Februar 2015)
- Ein angehender Chirurg muss selbst operieren. Tipps zur korrekten Dokumentation der Weiterbildungsinhalte (Ausgabe: Februar 2016)
- Anforderungen an ein Weiterbildungszeugnis – Unterschiede zum Arbeitszeugnis (Ausgabe: Oktober 2017)

Die Artikel finden Sie auf unserer Homepage  www.aekhb.de in unserem *Kontext*-Archiv und im Bereich Ärzte ▶ Weiterbildung ▶ Ärztliche Weiterbildung.

Haben wir etwas vergessen oder haben Sie eine individuelle Frage? Rufen Sie uns gerne an (0421/3404-220, -222, -223, -241). Bei Bedarf bieten wir auch einen persönlichen Beratungstermin an.